

Änderung des §27 GO



Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Vorstellungen der LAGA NRW

Überschrift:

- Integration

Überschrift:

- Integration

Überschrift:

- Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten

Politische Partizipation ist als Mittel zur Beförderung der Integration zu begreifen, deshalb müsste die Überschrift richtig lauten „Politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten“

Integration ist als wesentlich umfassendere Aufgabe für Mehrheitsgesellschaft und Zugewanderte anzusehen.

Änderung des §27 GO



**Gesetzentwurf der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU und der FDP**

Vorstellungen der LAGA NRW

**Integrationsrat oder
Integrationsausschuss**

**Integrationsrat oder
Integrationsausschuss**

**Integrationsrat oder
Integrationsausschuss**

Der Gesetzentwurf stellt den Integrationsrat und den Integrationsausschuss als zwei gleichwertige Organisationsmodelle zur Verfügung.

Der Gesetzentwurf stellt den Integrationsrat und den Integrationsausschuss als zwei gleichwertige Organisationsmodelle zur Verfügung.

Die LAGA NRW tritt nach wie vor für die Einführung des Integrationsrates als **die** kommunale Migrantenvertretung ein.

Änderung des §27 GO

**Gesetzentwurf der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen**

Bezugsgröße

Bezugsgröße zur Einrichtung des Gremiums ist die Einwohnerzahl.

**Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU und der FDP**

Bezugsgröße

Bezugsgröße zur Einrichtung des Gremiums bleibt die Zahl der ausländischen Einwohner



Vorstellungen der LAGA NRW

Bezugsgröße

Die Neuregelung mit einer Anknüpfung an die Einwohnerzahl ist insofern plausibel, als nach dem Entwurf nicht nur Ausländer wahlberechtigt sind, sondern auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte.

Änderung des §27 GO



Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Vorstellungen der LAGA NRW

Zusammensetzung Integrationsrat

Zur Bildung des Integrationsrates werden zwei Drittel der Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/in gewählt.

Es ist keine Vertreterregelung vorgesehen.

Die weiteren Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte.

Zusammensetzung Integrationsrat

In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Es ist keine Vertreterregelung vorgesehen.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.

Zusammensetzung Integrationsrat

Die Erfahrungen der „Experimentiergremien“ belegen eindeutig, dass die Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvetretern und 1/3 Ratsmitgliedern sich bewährt hat und fortgesetzt werden soll.

Die LAGA regt an, es den Gemeinden zu überlassen, ob persönliche Vertreter/innen gewählt werden.

Änderung des §27 GO

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wahltermin

Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.

Die Wahl zum Integrationsrat/
Integrationsausschuss 2009 findet
spätestens 12 Wochen nach Beginn
der Wahlperiode des neuen Rates
statt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Wahltermin

Die Wahl der Mitglieder findet
spätestens
innerhalb von sechzehn Wochen
nach dem Beginn der Wahlzeit des
Rates statt.



Vorstellungen der LAGA NRW

Wahltermin

Wie auch die kommunalen Spitzenverbände sieht die LAGA NRW in der Zusammenlegung der Wahlen zum Rat mit den Wahlen des Integrationsrates ein integrationspolitisches Signal. Darüber hinaus würde die Zusammenlegung zu einer Kostenersparnis und einer erleichterten Organisation führen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist es notwendig, einen gemeinsamen Wahltermin aller Migrantenvvertretungen festzulegen.

Änderung des §27 GO

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Welches Gremium?

Die Entscheidung, welches Gremium eingerichtet wird, trifft der **amtierende** Rat
(Deshalb Zusammenlegung mit der Kommunalwahl möglich).

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Welches Gremium?

Die Entscheidung, welches Gremium eingerichtet wird, trifft der **neue** Rat
(Deshalb „16-Wochen Regelung“).



Vorstellungen der LAGA NRW

Welches Gremium?

Die LAGA NRW tritt nach wie vor für die Einführung des Integrationsrates als **die** kommunale Migrantenvertretung ein.
Bei Alternative Integrationsrat/
Integrationsausschuss Entscheidung **amtierender** Rat und Gremium gemeinsam.

Änderung des §27 GO



Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer
2. Deutsche, die diese Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl nach Absatz 2 erhalten haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Ziffer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Vorstellungen der LAGA NRW

Aktives Wahlrecht

Die Gesetzentwürfe greifen die ausgesprochen guten Erfahrungen der Experimentiergremien auf, die das aktive Wahlrecht auf Eingebürgerte und Spätaussiedler ausgeweitet haben.

Allerdings wird die Beschränkung im Entwurf von CDU und FDP auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erhalten haben, als kontraproduktiv angesehen.

Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts im Sinne des Antrags der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen trägt einer verbesserten Partizipation und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte Rechnung

Änderung des §27 GO

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

Der Gesetzentwurf sieht keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld für Arbeitskreise etc. vor.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

Der Gesetzentwurf sieht keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld für Arbeitskreise etc. vor.



Vorstellungen der LAGA NRW

Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld

Auch Mitglieder der Migrantenvertretungen haben Aufwendungen, die mindestens mit denen eines Ratsmitgliedes oder eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung zu vergleichen sind. Auch sie sollten also Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld für Gremiensitzungen, Arbeitskreise etc. haben.

Änderung des §27 GO



Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorsitz

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/innen.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem/seiner Vorsitzenden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Vorsitz

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.

Vorstellungen der LAGA NRW

Vorsitz

Die Regelung bei Einrichtung eines Integrationsausschuss ist zwingend und ein Grund für die LAGA NRW, sich (bei gleichen Rechten der beiden Gremien) für den Integrationsrat auszusprechen.

Änderung des §27 GO

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Briefwahl

Die Wahl soll den allgemeinen Wahlvorschriften angenähert werden. Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. Die Wahl wird in vollem Umfang den Wahlprüfungsvorschriften des Kommunalwahlgesetzes unterstellt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Briefwahl

Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. Das Wahlverfahren wird umfassend der Wahlprüfung unterstellt.



Vorstellungen der LAGA NRW

Briefwahl

Die Zulassung von Briefwahl wird begrüßt.

Änderung des §27 GO

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den nach Absatz 12 gewählten Mitgliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Abs. 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.



Vorstellungen der LAGA NRW

Integrationsausschuss

Diese Regelungen ergeben sich zwingend aus den Vorschriften für Ausschüsse und sind mit Grund dafür, dass die LAGA NRW sich nachdrücklich für den Integrationsrat ausspricht.

Änderung des §27 GO

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss-/ Beratungskompetenz

Für den Integrationsrat ist es nach seinem Namen - sowie nach den in Absatz 8 niedergelegten Kompetenzen - offenkundig, dass er lediglich Beratungskompetenz hat. Für den Integrationsausschuss soll nichts Anderes gelten. Gleichwohl wird dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt.

Dadurch wird verhindert, dass der Rat dem Integrationsausschuss Entscheidungszuständigkeiten übertragen kann.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

Beschluss-/ Beratungskompetenz

Für den Integrationsrat ist es nach seinem Namen - sowie nach den in Absatz 8 niedergelegten Kompetenzen - offenkundig, dass er lediglich Beratungskompetenz hat. Für den Integrationsausschuss gilt nichts Anderes. Gleichwohl wird dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt. Dadurch wird verhindert, dass der Rat dem Integrationsausschuss Entscheidungszuständigkeiten übertragen kann.



Vorstellungen der LAGA NRW

Beschluss-/ Beratungskompetenz

Diese Formulierung stellt einen eklatanten Rückschritt gegenüber den derzeitigen Regelungen in Integrationsräten und auch in Ausländerbeiräten dar, ist es hier doch in vielen Fällen gelungen, in den Hauptsatzungen der Städte Kompetenzen dieser Gremien festzuschreiben.

Grundlage hierfür war u.a. eine Aussage des Innenministeriums in den „Handlungsempfehlungen“ in denen es heißt, dass der Rat den Rahmen festlegen kann, in dem

...über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten entscheiden kann...